Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 64 (1967)

Heft: 3

Artikel: Frage an den Bundesrat

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-838091

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

zwischen den Verbänden der Ärzte und der Krankenkassen im Kanton Zürich zum Stillstand gekommen sind. Angesichts dieser Tatsache haben inzwischen die Verbindung der Schweizer Ärzte und das Konkordat der Schweizerischen Krankenkassen Verhandlungen aufgenommen, um gemeinsame Empfehlungen an die kantonalen Ärztegesellschaften und Krankenkassenverbände für die Durchführung des vertragslosen Zustandes auszuarbeiten. Es ist zu hoffen, daß diese Gespräche bald zu einem günstigen Ergebnis führen werden, sei es im Sinne einer Regelung des vertragslosen Zustandes oder aber der Erarbeitung von Grundlagen für neue Verträge, nachdem sich die Parteien anläßlich der Revision der Krankenversicherung bekanntlich von Anfang an darüber einig waren, daß die Beziehungen zwischen Ärzten und Krankenkassen in erster Linie durch Verträge zu regeln seien und der vertragslose Zustand die Ausnahme bilden solle. Der Bundesrat möchte daher vorerst das Ergebnis dieser Gespräche abwarten. Sollten wider Erwarten auch diese in naher Zukunft nicht zu einem befriedigenden Ergebnis führen, so würde der anläßlich der Beantwortung der Interpellation von Nationalrat Berger für den Fall des Scheiterns der Verhandlungen in Aussicht gestellte Verordnungsentwurf betreffend die Angaben der Ärzte über die Festsetzung der Leistungen der Krankenkassen den interessierten Stellen zur Vernehmlassung unterbreitet.»

Man sieht, auch die Bundesmühlen mahlen langsam. Ob sie auch sicher und fein genug mahlen, wird die Zukunft zeigen. Jedenfalls wäre es nun an der Zeit, daß der zum Dauerzustand gewordene Ausnahmezustand der Vertragslosigkeit ein Ende nimmt und die Krankenkassenpatienten wieder in den Genuß eines normalen Tarifschutzes gelangen. *gk*

Frage an den Bundesrat

Am 29. November 1966 hat Nationalrat Willy Sauser folgende Interpellation eingereicht:

In seinem Bericht vom 26. Oktober 1965 zum Volksbegehren zur Bekämpfung des Alkoholismus hat der Bundesrat erklärt, der Grundgedanke der Initiative verdiene vorbehaltlose Unterstützung. Leider werde aber der von den Initianten vorgeschlagene Weg den tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht. Die gleiche Auffassung haben auch die Redner im Parlament vertreten, welche gegen das Volksbegehren Stellung bezogen. Die Notwendigkeit einer verstärkten Bekämpfung des Alkoholismus wurde dagegen allgemein anerkannt.

Nachdem also nur der von den Initianten vorgeschlagene Weg, nicht aber der Grundgedanke des Volksbegehrens abgelehnt worden ist, wird der Bundesrat nach der Verwerfung der Initiative durch die Stimmberechtigten gebeten, auf folgende Fragen Auskunft zu erteilen:

1. Welche Maßnahmen werden auf Grund der bestehenden Gesetzgebung ins Auge gefaßt, um den Alkoholismus verstärkt zu bekämpfen?
2. Sind Änderungen der bestehenden Gesetzgebung vorgesehen, um den Kampf gegen den Alkoholismus zu erleichtern?

Die Interpellation wird unterstützt von den Herren: Aebischer, Akeret, Allgöwer, Bachmann-Winterthur, Bächtold, Bertholet, Borel, Brosi, Dürrenmatt,

Eggenberger, Geissbühler-Köniz, Gerosa, von Greyerz, Grob, Grolimund, Huber, Imboden, Ketterer, König, Meyer Robert, Mossdorf, Odermatt, Ott, Schmid Ernst, Schuler, Schürmann, Staehelin, Suter, Vontobel, Waldner, Weber Max.

Verwendung des Alkoholzehntels

Zum 72. Mal erstattet der Bundesrat den eidgenössischen Räten Bericht über die Verwendung der zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten zehn Prozent der Einnahmen der Kantone aus dem Reinertrag der Eidgenössischen Alkoholverwaltung.

Der sogenannte Pflichtbetrag des «Alkoholzehntels» betrug zwischen dem 1. Juli 1964 und dem 30. Juni 1965 3 150 530 Franken; insgesamt wurden den Kantonen 32,574 Millionen Franken oder 6 Franken je Kopf der Bevölkerung zugewiesen. Die gleiche Summe ging an den Bund. Für die Bekämpfung des Alkoholismus wurden insgesamt 3,8 Millionen Franken oder 12 Prozent der Kantonsanteile am Reinertrag der Alkoholverwaltung aufgebracht, das heißt 2 Prozent mehr, als gesetzlich vorgesehen.

Zur Bekämpfung vorwiegend der Ursachen des Alkoholismus wendeten die Kantone insgesamt 917 492 Franken auf, für die Unterstützung von Trinkerfürsorgestellen sowie von Trinkerheilanstalten 2,3 Millionen Franken und 417 681 Franken für Beiträge an fürsorgebedürftige Familien und an private Anstalten und Institutionen, die sich der Bekämpfung des Alkoholismus widmen. Das Total der Sachaufwendungen betrug somit 3,7 Millionen Franken, während die restlichen 110 530 Franken in die Fonds zur Bekämpfung des Alkoholismus eingelegt wurden. Ende 1965 wiesen die Fonds gesamthaft eine Summe von rund 2 Millionen Franken auf.

Der steuerfreie Eigenbedarf

Der Bericht des Bundesrates über die Eidgenössische Alkoholverwaltung 1965/66 stellt fest, daß die Zahl der Produzenten, die im eigenen Haushalt und Landwirtschaftsbetrieb Branntwein steuerfrei verwenden, im vorausgegangenen Geschäftsjahr 111 620 betragen hatte. Die von ihnen beanspruchte Branntweinmenge betrug 2 864 644 Liter effektiver Gradstärke; diese bewegt sich zwischen 50 und 60 Vol.-%.

Was bedeutet dieser steuerfreie Eigenverbrauch der Produzenten, die heute weniger als einen Zehntel der schweizerischen Bevölkerung darstellen, im Vergleich zum gesamten Branntweinverbrauch des Schweizervolkes? Bei Annahme eines mittleren Alkoholgehaltes von 55 Vol.-% entsprechen die 2 864 644 Liter Branntwein rund 1 575 000 Liter Alkohol (zu 100%). Auf Grund von Veröffentlichungen der Eidgenössischen Alkoholverwaltung kann man den gesamten Konsum unseres Landes an gebrannten Getränken auf ungefähr 10 500 000 Liter Alkohol (zu 100%) veranschlagen. Die steuerfrei zurückbehaltenen Branntweinmengen der Produzenten entsprechen also rund einem *Siebtel* des nationalen Branntweinverbrauches.

Für den Fiskus bedingt der steuerfreie Eigenbedarf heute einen jährlichen Einnahmenausfall von mehr als einem Dutzend Millionen Franken. *SAS*